

Selbstversorger. (Mahl- und Verbrauchsbücher.)

1. Aussonderung und Vermahlung des Getreides.

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die fristgemäß erklärt haben, daß sie in dem am 16. August 1916 beginnenden Erntejahre von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen und im Besitze der zu dieser Versorgung bis zum Ende des Erntejahres ausreichenden Vorräte an Brotgetreide (Roggen und Weizen) sind, dürfen diesen Vorräten für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zur Befristung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes und der Naturalberechtigten (insbesondere der Auszügler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben) die jeweilig gesetzlich zulässige Menge (d. i. bis auf weiteres 9 kg auf den Kopf und Monat) entnehmen.

§ 2.

Die Selbstversorger haben das zur Befristung der Angehörigen ihrer Wirtschaft nach den jeweilig festgestellten Sätzen freigegebene Getreide, sobald es ausgedroschen ist, auszufordern und dieses sowohl als das aus ihm ermahlene bez. eingetauschte Mehl streng getrennt von ihren übrigen Vorräten aufzubewahren.

§ 3.

Die Selbstversorger dürfen das ausgefonderte Getreide unter Beachtung der jeweilig geltenden Ausnahmestellen in einer der Mühlenvereinigungen Kamenz e. G. m. b. H. angehörenden Mühle des Bezirks des Kommunalverbandes gegen Entrichtung des vollen Mahllohns in barem Gelde vermahlen lassen bez. gegen Mehl eintauschen (siehe § 4). Nur die Selbstversorger, die Müller sind, dürfen das ausgefonderte Getreide in ihrer Mühle selbst vermahlen.

Diejenigen Mühlenbesitzer, die Getreide der Selbstversorger gegen Lohn ausmahlen bez. gegen Mehl eintauschen, haben über dieses Getreide und die von ihnen abgelieferten Kleie und Mehlmengen genau Buch zu führen, und zwar nach dem von der Firma Eberhard Clemens, Ebersbach, Sa. herausgegebenen Vorbrud, der von der Firma Adolf Fallet in Kamenz sofort zu beziehen ist.

§ 4.

Den ausgefonderten Vorräten darf nur so viel Getreide zum Vermahlen bez. zum Eintausch gegen Mehl im voraus entnommen werden, als für die nächsten beiden Monate nach den jeweilig festgesetzten Sätzen und der Zahl der zu befristenden Personen zulässig ist.

Ausnahmen können nur in besonderen Fällen von der Rgl. Amtshauptmannschaft bewilligt werden.

Mühlenbesitzer dürfen nicht mehr Getreide zum Vermahlen bez. Eintauschen annehmen, als nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist. Sie haben sich zu dem Zweck von jedem, der ihnen Getreide zum Ausmahlen bez. Eintauschen bringt, das Mahl- und Verbrauchsbuch (§ 7 fig.) vorlegen zu lassen und sich davon zu überzeugen, ob die Vermahlung zulässig ist.

Den Empfang des Getreides haben sie im Mahl- und Verbrauchsbuch zu bestätigen.

Die Müller sind verpflichtet, die gesamten aus dem Getreide gewonnenen Erzeugnisse einschl. allen Abfalls an die Selbstversorger abzuliefern bez. einzutauschen.

2. Verbrauch des Mehles.

§ 5.

Das ermahlene bez. eingetauschte Mehl können die Selbstversorger im eigenen Haushalt zur Herstellung von Speisen verwenden, oder unter Beachtung der jeweilig geltenden Vorschriften im eigenen Hause verbäcken bez. gegen Entrichtung des vollen Backlohnes in barem Gelde bei einem Bäcker des Bezirks des Kommunalverbandes verbäcken lassen bez. gegen Brot eintauschen.

§ 6.

Dem Bäcker darf jedoch nur soviel Mehl im voraus übergeben werden, als für einen Monat nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist.

Ausnahmen können nur von der königlichen Amtshauptmannschaft in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der Bäcker hat sich durch Einsicht in das Mahl- und Verbrauchsbuch (§ 7 fig.) davon zu überzeugen, ob die Lieferung des Mehles zulässig ist und den Empfang desselben im Mahl- und Verbrauchsbuch zu bestätigen.

Die Bäcker haben für jeden Selbstversorger, der bei ihnen backen läßt, einen Bestands- und Verbrauchsnachweis nach amtlich festgestelltem Muster zu führen.

Die Bestands- und Verbrauchsnachweise sind von der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrat zu Kamenz zu beziehen.

3. Mahl- und Verbrauchsbücher.

§ 7.

Die Selbstversorger haben für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 Mahl- und Verbrauchsbücher nach dem amtlich festgestellten Muster zu führen.

Die Ausgabe der Mahl- und Verbrauchsbücher erfolgt durch die königliche Amtshauptmannschaft und zwar sind für jedes solche Buch einschl. des Bestands- und Verbrauchsnachweises für Bäcker 1.25 Mark Gebühr an die Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu entrichten.

§ 8.

Für jeden Monat ist in den Mahl- und Verbrauchsbüchern einzutragen:

1. wieviel Personen in der betreffenden Wirtschaft zu befristigen sind,
2. welche Getreide- bezw. Mehlmengen für die Befristigung dieser Personen nach den jeweilig festgestellten Sätzen verwendet werden dürfen. (Eine Tabelle hierzu befindet sich in jedem Mahl- und Verbrauchsbuch.)

Die Richtigkeit dieser Eintragungen, und zwar auch soweit es sich um Rittergüter handelt, ist durch die Gemeindebehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu prüfen. Die Bücher sind zu diesem Zweck den genannten Behörden spätestens bis zum 3. eines jeden Monats — im August 1916 bis zum 20. dieses Monats — vorzulegen. Gegen der prüfenden Behörde gegen die Eintragungen keine Bedenken bei, so hat sie deren Richtigkeit zu bestätigen, andernfalls hat sie deren Abänderung zu veranlassen. Handelt es sich um die Wirtschaft des Gemeindevorstandes, so hat der Gemeindeälteste die Bescheinigung zu geben.

Nachträgliche Änderung in der Personenzahl und die dadurch sich ergebenden Änderungen in den zur Verwendung zulässigen Mengen sind sofort einzutragen und ebenfalls den Gemeindebehörden zur Prüfung vorzulegen.

Die genannten Behörden haben darüber zu wachen, daß ihnen die sämtlichen Bücher rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, und vor allem darauf zu achten, daß dann, wenn in einem Monat von einem Selbstversorger etwa zu viel entnommen worden ist, die entsprechende Menge im nächsten Monat wieder abgezogen wird.

§ 9.

Außerdem ist für jeden Monat von den Selbstversorgern in dem Mahl- und Verbrauchsbuch anzugeben, wieviel von den Mehlmengen, die nach den jeweilig festgestellten Sätzen und der Zahl der zu befristenden Personen verbraucht werden dürfen,

a) zur Herstellung des Brotes,

b) zur Herstellung von Speisen

verwendet werden sollen.

4. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Die Mahl- und Verbrauchsbücher, ferner die von den Bohnmüllern nach § 3, Abs. 2 zu führenden Bücher über die ihnen von Selbstversorgern übergebenen Getreidemengen und endlich die von den Bäckern nach § 6 Absatz 4 zu führenden Bestands- und Verbrauchsnachweise sind jederzeit den Gemeindevorständen, sowie den mit der Revision der Betriebe beauftragten Beamten und Sachverständigen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Mit derselben Strafe wird, soweit nicht nach dem Strafgesetzbuch eine strengere Strafe verwirkt ist, derjenige bestraft werden, der bei Einträgen in das Mahl- und Verbrauchsbuch oder bei Einträgen in die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 genannten Bücher bez. Nachweise wissentlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Dieselbe Strafe trifft Mühlenbesitzer und Bäcker, die mehr Getreide bez. Mehl von Selbstversorgern zum Vermahlen bez. Verbäcken annehmen, als nach Ausweis des Mahl- und Verbrauchsbuchs zulässig ist.

§ 12.

Einem Selbstversorger, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und sich sonst unzuverlässig zeigt, kann das Recht der Selbstversorgung unter sofortiger Enteignung seiner gesamten Vorräte entzogen werden.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 16. August 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz und des Stadtrates zu Kamenz vom 5. August 1915 über Selbstversorger tritt an demselben Tage außer Kraft.

Kamenz, den 7. August 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Kamenz.

Aufbewahrung der Kartoffeln.

Die nun einsetzende größere Zufuhr von Kartoffeln veranlaßt viele Haushaltungen, sich größere Mengen von Kartoffeln zu beschaffen. Hierzu sei bemerkt, daß sich Frühkartoffeln im allgemeinen nicht zur längeren Aufbewahrung eignen, zumal bei der diesjährigen großen Feuchtigkeit. Auch der verhältnismäßig geringe Stärkegehalt der Frühkartoffeln bringt ein leichteres Verderben mit sich. Wer sich jedoch aus irgendwelchen Gründen Frühkartoffeln hinlegen will, der muß sie erst sorgfältig mit der Hand verlesen. Alle angegangenen, verlesenen oder bereits angefaulten Kartoffeln müssen ausgeschieden und zum sofortigen Verbrauch bereit gestellt werden. Die aufzubewahrenden Kartoffeln sind in einem luftigen, möglichst dunklen Raum, eventuell unter leichter Zudeckung mit altem Zeitungspapier aufzubewahren, keinesfalls darf die Aufbewahrung in schlecht gelüfteten Kellern erfolgen, besonders dann nicht, wenn in den Kellern Anlagen für Zentralheizung oder Warmwasserversorgung vorhanden sind. Schnelles Verderben würde die unausbleibliche Folge sein. Für die Hausfrauen sei hier noch ein kleiner Wink gegeben, wie sie ohne Schwierigkeiten schwärzlichen

Kartoffeln die schöne weiße Farbe wiedergeben können. Bei solchen Kartoffeln sieht man dem Kochwasser kurz vor dem dem Garwerden einen Löffel Essig bei, und läßt sie dann vollends weich kochen. Die Knollen werden dann die normale weiße Farbe zeigen, ohne im Geschmack irgend wie beeinflusst zu sein.

Vermischtes.

* (Ein mustergültiger Kriegsschweine) wurde jüngst im Schlachthaus zu Crossen für die dortigen Truppenküchen geliefert. Das Tier war drei Jahre alt und wog 18 1/2 Zentner. Es war das schwerste Tier, das jemals in dem Schlachthaus gewesen und stammte von einem Dominium. 18 1/2 Zentner — trotz Mangel an Kraftfutter! Woher mag der Affe wohl gemästet worden sein? Der Preis betrug mit allen Unkosten 2278 Mk.

* („Ein Geschichtchen vom Krieg und der Unabkömmlichkeit“), falls nicht wahr, gut erdacht, erzählt die „Leonberger Zeitung“: Fleischermeister E. ist zum Landsturm eingezogen, während seine Gehilfen seit Anfang

der Mobilmachung im Felde stehen. Da seine Frau das Geschäft allein nicht weiterbetreiben kann, macht sie einen Reklamationsversuch, der aber abgelehnt wird. Es wird ihr angetragen, es mit einem Kriegsgefangenen zu versuchen. Die Frau unternimmt die nötigen Schritte und nach einigen Wochen öffnet sich die Türe, es erscheint ein Franzose und hinterdrein zur Bewachung ihr so vermählter Ehemann — Landsturmmann.

* (Stechzigtausend Portionen bei den täglichen Massenmahlzeiten.) Die Volksspeisung in Berlin hat sich schnell eingebürgert. Die Anmeldungen laufen immer zahlreicher ein. Wer sich anmelden will, muß sich von seiner Brotkommission bei der Vorlegung seiner Fleisch- und Kartoffelkarte eine Stammkarte besorgen. Auf diese Karte erhält man gegen Bezahlung Blechmarken, die zum Empfang von Mittagessen berechtigen. In den letzten Tagen wurden durchschnittlich 70000 Portionen täglich verabfolgt. Die Ausgabe erfolgt in Turnhallen, nicht in den Kichen, die sich in Markthallen befinden. In den nächsten Monaten wird eine Leistungsfähigkeit von 300000 Liter-Portionen erreicht werden.

